

22. / VIII. 1918.

**Dele, Fette und Seifen.**

Berlin, 20. Aug. (W. T. A.) Der Reichszankler (Reichsamt des Innern) hat allgemeine Grundzüge für die Festsetzung der Übernahmepreise der von privater Seite aus dem Auslande eingeführten, vom Kriegsausschuss übernommenen Dele, Fette und Seifen aufgestellt. Die Grundzüge gelten für alle unter die Bekantmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 fallenden Stoffe. Sie lauten: Der Übernahmepreis darf im allgemeinen denjenigen Preis nicht übersteigen, zu welchem der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette Ware gleicher Art und Sorte in gleichem Lande zu derselben Zeit erworben hat, oder nachweislich zu erwerben in der Lage war, zuzüglich der Frachtkosten und sonstigen sonstigen Kosten, welche dem Kriegsausschuss bis zur Lieferung der Ware über deutsche Grenze bezollt erwachsen wären, sowie der im Inlande bis zur Übernahme der Waren durch den Kriegsausschuss entstandenen Kosten, sofern sie auch bei pflichtgemäßem Verhalten der Einführenden nicht vermieden werden konnten. Hat der Kriegsausschuss zu der betreffenden Zeit in dem betreffenden Lande Preise verschiedener Höhe für die Ware angelegt so ist der durchschnittlich vom Kriegsausschuss bezahlte Preis bei der Festsetzung als Grundlage anzunehmen. Hat der Kriegsausschuss Ware gleicher Art und Qualität in dem gleichen Lande und zu derselben Zeit nicht erworben und war er auch nicht imstande sie zu erwerben, so ist der Übernahmepreis entsprechend den vom Kriegsausschuss in einem anderen Lande oder zu anderer Zeit bezahlten Preisen oder entsprechend den vom Kriegsausschuss für Ware anderer Art oder Qualität bezahlten Preisen unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der Ware festzusetzen.